

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „BMW Club 5er E12 und E28“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist Mettmann.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Ziel des BMW Club 5er E12 und E28 e.V. ist es, die Fahrzeuge der benannten Baureihen zu pflegen, zu restaurieren und als Zeitzeugen einer Automobilepoche möglichst im originalen oder zeittypischen Zustand zu erhalten. Wir pflegen gute Kontakte mit organisierten und privaten Gruppierungen und anderen BMW-Typen und Klassiker Clubs und sind um ein freundschaftliches und kollegiales Miteinander bemüht. Wir haben uns der "International BMW Classic and Type Clubs Sektion", der offiziellen und weltweiten BMW Clubvereinigung für BMW Klassiker und Typenclubs angeschlossen. Der Verein verfolgt auch den Zweck der Präsentation der Automobile der BMW 5er Baumuster E12 und E28 als kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut und versteht sich als nationaler und internationaler Interessenvertreter der Eigentümer und Freunde dieser Fahrzeuge.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:

- Vereinigung von Eigentümern und Freunden von Fahrzeugen der Baumuster E12 und E28 der Marke BMW,
- Sammlung von schriftlichem Material und technischen Unterlagen über E12- und E28Fahrzeuge,
- Unterstützung der Mitglieder in allen Bereichen der E12- und E28-Fahrzeuge,
- Kontaktpflege mit der BMW Group und
- Durchführung von Veranstaltungen mit Fahrzeugen der Baumuster BMW E12 und E28.

§ 4 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder über das Internetportal des Vereins zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung kann auch unter Wahrung der genannten Frist an die E-Mail-Adresse des Vorstandes erfolgen.

Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 (Beiträge)

Der Verein erhebt einen Betrag, der in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt wird. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand beschlossen. Der Beschluss muss durch die folgende Mitgliederversammlung bestätigt werden. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, den in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten.

Der Vorstand kann darüber entscheiden, dass einzelne Mitglieder, die auch Mitglieder anderer Sektionsclubs sind (§ 3) oder einzelne, vom Vorstand ernannte Ehrenmitglieder, keine Beiträge zahlen (außerordentliche Mitglieder).

§ 9 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des/der Kassenprüfers/in, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Beitragsordnung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Über Ort, Datum und Uhrzeit entscheiden die Mitglieder in der vorherigen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Vorstand kann aus besonderem Grund, insbesondere bei Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandmitglieder oder sonstiger dringender, in dieser Satzung nicht genannter Gründe unter Einhaltung einer angemessenen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Über Ort, Datum und Uhrzeit entscheidet der Vorstand.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden dritten Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einberufung kann auch in elektronischer Form durch E-Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse erfolgen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren an der Mitgliederversammlung teilgenommenen Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden

dem/der 2. Vorsitzenden

dem/der 3. Vorsitzenden

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Über die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Außerordentliche Mitglieder oder vom Vorstand ernannte Ehrenmitglieder (§ 8) können nicht Mitglieder des Vorstands werden.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von grundsätzlich zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 (Auflösung des Vereins)

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, deren einziger Tagesordnungspunkt die Vereinsauflösung sein darf. Mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator. Es können auch mehrere Liquidatoren bestellt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Feuerwehrmuseum der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Attendorn, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes zu verwenden hat.

Mettmann, 17. August 2019